

Thema:

Wartungskosten für Leasinggegenstände

Fragestellung:

Wie sind Wartungskosten für Leasinggeräte zu behandeln? Sollen diese den Leasingkosten oder dem Konto 5237 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugerechnet werden?

Lösungsansatz:

Wenn für die Zuordnung von Aufwendungen zu den Konten des Kontenrahmenplans mehrere Alternativen in Betracht kommen, ist die Zuordnung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik (VV GemHSys), Ziff. 5.1 Abs. 2, nach dem Schwerpunkt vorzunehmen.

Die Zuordnung der Wartungskosten von Leasinggeräten hängt davon ab, ob die Geräte als im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehende Vermögensgegenstände aktiviert worden sind. Wenn die Leasinggeräte im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, handelt es sich um Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Wartungskosten in der Kontenart 523 zu erfassen ist. Anderenfalls handelt es sich um sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die in der Kontenart 529 zu erfassen sind. Eine Erfassung als Aufwendungen für Leasing in der Kontenart 562 scheidet aus, da diese Kontenart nur die direkten Gegenleistungspflichten aus dem Leasingvertrag erfasst.
